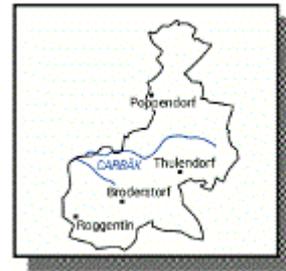


Amt Carbäk

Moorweg 5
18184 Broderstorf



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV//089/2021	Status: öffentlich
	Az. (intern): angelegt am: Wiedervorlage:	05.07.2021
Bestellung Ersthelfer		
Hauptamt K. Puffpaff-Ebert	TOP: _____	
Beratungsfolge:		
N	03.08.2021	Haupt- und Finanzausschuss
Ö	26.08.2021	Amtsausschuss

Sachverhalt/Problemstellung:

Gemäß § 26 der DGUV Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV V1) hat das Amt Carbäk für eine ausreichende Anzahl von Ersthelfer zu sorgen. Die Versicherten (Angestellten) haben sich gemäß § 28 DGUV V1 im Rahmen ihrer Unterstützungspflichten nach § 15 (1) zum Ersthelfer ausbilden und in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortbilden zu lassen.

Im Amt Carbäk haben sich

Frau Marie Farclas,
Herr Nico Edelhäuser,
Frau Corinna Wichner
Herr Dirk Wegener und
Herr Steffen Weiß

bereit erklärt und zum Ersthelfer ausbilden lassen.

Das Amt Carbäk muss diese Ersthelfer bestellen. Dies soll mit der heutigen Beschlussvorlage erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, die Kosten der Ausbildung werden durch die zuständige Unfallkasse MV übernommen

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Carbak beschließt in seiner Sitzung am 26.08.2021

Frau Marie Farclas,
Herr Nico Edelhäuser,
Frau Corinna Wichner
Herr Dirk Wegener und
Herr Steffen Weiß

gemäß § 26 und § 28 der DGUV Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV V1) zum Ersthelfer zu bestellen.

Die Amtsvorsteherin wird ermächtigt die Bestellungsurkunden zu unterzeichnen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

- Ernennungsurkunden

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Bestellung zum Ersthelfer

Gemäß § 26 und § 28 der Unfallverhütungsvorschrift
„Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

Frau

Corinna Wichner

wird für das

Amt Carbäk

(Name der Verwaltung)

Moorweg 5

18184 Broderstorf

(Anschrift der Verwaltung)

zum Ersthelfer bestellt.

Als Ersthelferin oder als Ersthelfer sind Sie aufgefordert, die Dienststellenleitung beim Arbeitsschutz und in Fragen der Arbeitssicherheit zu unterstützen.

Auf der Rückseite dieser Bestellung finden Sie die betreffenden Auszüge aus DGUV Vorschrift 1.

Mit freundlichen Grüßen

Broderstorf

Ort

26.08.2021

Datum

.....
Amtsvorsteherin

Ich bin mit meiner Bestellung einverstanden.

.....
Ersthelfer/in

Rückseite beachten!

Auszüge aus DGUV Vorschrift 1:

§ 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:
1. Bei 2 bis 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
 2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %,
 - b) in sonstigen Betrieben 10 %.
 - c) in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe,
 - d) in Hochschulen 10% der Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGBVII).

Von der Zahl nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.

- (2) Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind oder über eine sanitätsdienstliche/rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in der Ablage 3 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift geregelt.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 2 entsprechend. Personen mit einer sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Ausbildung oder einer entsprechenden Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Der Unternehmer hat sich Nachweise über die Fortbildung vorlegen zu lassen.
- (4) Ist nach Art des Betriebes, insbesondere aufgrund des Umganges mit Gefahrstoffen, damit zu rechnen, dass bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung zum Ersthelfer gemäß Absatz 2 sind, hat der Unternehmer für die erforderliche zusätzliche Aus- und Fortbildung zu sorgen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Unternehmer hinsichtlich der nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) Versicherten.

§ 28 Unterstützungspflichten der Versicherten

- (1) Im Rahmen ihrer Unterstützungspflichten nach § 15 Abs.1 haben sich Versicherte zum Ersthelfer ausbilden und in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortbilden zu lassen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten brauchen den Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht nachzukommen, soweit persönliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Versicherte haben unverzüglich jeden Unfall der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden; sind sie hierzu nicht im Stande, liegt die Meldepflicht bei dem Betriebsangehörigen, der von dem Unfall zuerst erfährt.

Bestellung zum Ersthelfer

Gemäß § 26 und § 28 der Unfallverhütungsvorschrift
„Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

Herrn

Dirk Wegner

wird für das

Amt Carbäk

(Name der Verwaltung)

Moorweg 5

18184 Broderstorf

(Anschrift der Verwaltung)

zum Ersthelfer bestellt.

Als Ersthelferin oder als Ersthelfer sind Sie aufgefordert, die Dienststellenleitung beim Arbeitsschutz und in Fragen der Arbeitssicherheit zu unterstützen.

Auf der Rückseite dieser Bestellung finden Sie die betreffenden Auszüge aus DGUV Vorschrift 1.

Mit freundlichen Grüßen

Broderstorf

Ort

26.08.2021

Datum

.....
Amtsvorsteherin

Ich bin mit meiner Bestellung einverstanden.

.....
Ersthelfer/in

Rückseite beachten!

Auszüge aus DGUV Vorschrift 1:

§ 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:
1. Bei 2 bis 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
 2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %,
 - b) in sonstigen Betrieben 10 %.
 - c) in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe,
 - d) in Hochschulen 10% der Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGBVII).

Von der Zahl nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.

- (2) Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind oder über eine sanitätsdienstliche/rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in der Ablage 3 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift geregelt.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 2 entsprechend. Personen mit einer sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Ausbildung oder einer entsprechenden Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Der Unternehmer hat sich Nachweise über die Fortbildung vorlegen zu lassen.
- (4) Ist nach Art des Betriebes, insbesondere aufgrund des Umganges mit Gefahrstoffen, damit zu rechnen, dass bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung zum Ersthelfer gemäß Absatz 2 sind, hat der Unternehmer für die erforderliche zusätzliche Aus- und Fortbildung zu sorgen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Unternehmer hinsichtlich der nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) Versicherten.

§ 28 Unterstützungspflichten der Versicherten

- (1) Im Rahmen ihrer Unterstützungspflichten nach § 15 Abs.1 haben sich Versicherte zum Ersthelfer ausbilden und in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortbilden zu lassen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten brauchen den Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht nachzukommen, soweit persönliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Versicherte haben unverzüglich jeden Unfall der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden; sind sie hierzu nicht im Stande, liegt die Meldepflicht bei dem Betriebsangehörigen, der von dem Unfall zuerst erfährt.

Bestellung zum Ersthelfer

Gemäß § 26 und § 28 der Unfallverhütungsvorschrift
„Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

Herrn

Nico Edelhäuser

wird für das

Amt Carbäk

(Name der Verwaltung)

Moorweg 5

18184 Broderstorf

(Anschrift der Verwaltung)

zum Ersthelfer bestellt.

Als Ersthelferin oder als Ersthelfer sind Sie aufgefordert, die Dienststellenleitung beim Arbeitsschutz und in Fragen der Arbeitssicherheit zu unterstützen.

Auf der Rückseite dieser Bestellung finden Sie die betreffenden Auszüge aus DGUV Vorschrift 1.

Mit freundlichen Grüßen

Broderstorf

Ort

26.08.2021

Datum

.....
Amtsvorsteherin

Ich bin mit meiner Bestellung einverstanden.

.....
Ersthelfer/in

Rückseite beachten!

Auszüge aus DGUV Vorschrift 1:

§ 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:
1. Bei 2 bis 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
 2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %,
 - b) in sonstigen Betrieben 10 %.
 - c) in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe,
 - d) in Hochschulen 10% der Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGBVII).

Von der Zahl nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.

- (2) Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind oder über eine sanitätsdienstliche/rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in der Ablage 3 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift geregelt.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 2 entsprechend. Personen mit einer sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Ausbildung oder einer entsprechenden Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Der Unternehmer hat sich Nachweise über die Fortbildung vorlegen zu lassen.
- (4) Ist nach Art des Betriebes, insbesondere aufgrund des Umganges mit Gefahrstoffen, damit zu rechnen, dass bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung zum Ersthelfer gemäß Absatz 2 sind, hat der Unternehmer für die erforderliche zusätzliche Aus- und Fortbildung zu sorgen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Unternehmer hinsichtlich der nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) Versicherten.

§ 28 Unterstützungspflichten der Versicherten

- (1) Im Rahmen ihrer Unterstützungspflichten nach § 15 Abs.1 haben sich Versicherte zum Ersthelfer ausbilden und in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortbilden zu lassen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten brauchen den Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht nachzukommen, soweit persönliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Versicherte haben unverzüglich jeden Unfall der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden; sind sie hierzu nicht im Stande, liegt die Meldepflicht bei dem Betriebsangehörigen, der von dem Unfall zuerst erfährt.

Bestellung zum Ersthelfer

Gemäß § 26 und § 28 der Unfallverhütungsvorschrift
„Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

Herrn

Steffen Weiß

wird für das

Amt Carbäk

(Name der Verwaltung)

Moorweg 5

18184 Broderstorf

(Anschrift der Verwaltung)

zum Ersthelfer bestellt.

Als Ersthelferin oder als Ersthelfer sind Sie aufgefordert, die Dienststellenleitung beim Arbeitsschutz und in Fragen der Arbeitssicherheit zu unterstützen.

Auf der Rückseite dieser Bestellung finden Sie die betreffenden Auszüge aus DGUV Vorschrift 1.

Mit freundlichen Grüßen

Broderstorf

Ort

26.08.2021

Datum

.....
Amtsvorsteherin

Ich bin mit meiner Bestellung einverstanden.

.....
Ersthelfer/in

Rückseite beachten!

Auszüge aus DGUV Vorschrift 1:

§ 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:
1. Bei 2 bis 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
 2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %,
 - b) in sonstigen Betrieben 10 %.
 - c) in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe,
 - d) in Hochschulen 10% der Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGBVII).

Von der Zahl nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.

- (2) Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind oder über eine sanitätsdienstliche/rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in der Ablage 3 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift geregelt.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 2 entsprechend. Personen mit einer sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Ausbildung oder einer entsprechenden Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Der Unternehmer hat sich Nachweise über die Fortbildung vorlegen zu lassen.
- (4) Ist nach Art des Betriebes, insbesondere aufgrund des Umganges mit Gefahrstoffen, damit zu rechnen, dass bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung zum Ersthelfer gemäß Absatz 2 sind, hat der Unternehmer für die erforderliche zusätzliche Aus- und Fortbildung zu sorgen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Unternehmer hinsichtlich der nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) Versicherten.

§ 28 Unterstützungspflichten der Versicherten

- (1) Im Rahmen ihrer Unterstützungspflichten nach § 15 Abs.1 haben sich Versicherte zum Ersthelfer ausbilden und in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortbilden zu lassen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten brauchen den Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht nachzukommen, soweit persönliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Versicherte haben unverzüglich jeden Unfall der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden; sind sie hierzu nicht im Stande, liegt die Meldepflicht bei dem Betriebsangehörigen, der von dem Unfall zuerst erfährt.

Bestellung zum Ersthelfer

Gemäß § 26 und § 28 der Unfallverhütungsvorschrift
„Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

Frau

Marie Farclas

wird für das

Amt Carbäk

(Name der Verwaltung)

Moorweg 5

18184 Broderstorf

(Anschrift der Verwaltung)

zum Ersthelfer bestellt.

Als Ersthelferin oder als Ersthelfer sind Sie aufgefordert, die Dienststellenleitung beim Arbeitsschutz und in Fragen der Arbeitssicherheit zu unterstützen.

Auf der Rückseite dieser Bestellung finden Sie die betreffenden Auszüge aus DGUV Vorschrift 1.

Mit freundlichen Grüßen

Broderstorf

Ort

26.08.2021

Datum

.....
Amtsvorsteherin

Ich bin mit meiner Bestellung einverstanden.

.....
Ersthelfer/in

Rückseite beachten!

Auszüge aus DGUV Vorschrift 1:

§ 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:
1. Bei 2 bis 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
 2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %,
 - b) in sonstigen Betrieben 10 %.
 - c) in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe,
 - d) in Hochschulen 10% der Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGBVII).

Von der Zahl nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.

- (2) Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind oder über eine sanitätsdienstliche/rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in der Ablage 3 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift geregelt.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 2 entsprechend. Personen mit einer sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Ausbildung oder einer entsprechenden Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Der Unternehmer hat sich Nachweise über die Fortbildung vorlegen zu lassen.
- (4) Ist nach Art des Betriebes, insbesondere aufgrund des Umganges mit Gefahrstoffen, damit zu rechnen, dass bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung zum Ersthelfer gemäß Absatz 2 sind, hat der Unternehmer für die erforderliche zusätzliche Aus- und Fortbildung zu sorgen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Unternehmer hinsichtlich der nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) Versicherten.

§ 28 Unterstützungspflichten der Versicherten

- (1) Im Rahmen ihrer Unterstützungspflichten nach § 15 Abs.1 haben sich Versicherte zum Ersthelfer ausbilden und in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortbilden zu lassen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten brauchen den Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht nachzukommen, soweit persönliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Versicherte haben unverzüglich jeden Unfall der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden; sind sie hierzu nicht im Stande, liegt die Meldepflicht bei dem Betriebsangehörigen, der von dem Unfall zuerst erfährt.